

# stppo

## regensburger thesen zum strafprozess

### Rechtspolitische Forderungen des 43. Strafverteidigertages

Berlin, Regensburg / 24. März 2019

Der 43. Strafverteidigertag beriet unter dem Titel »Psychologie des Strafverfahrens« vom 22. - 24. März 2019 in Regensburg.

Die vorliegende Erklärung wurde dem Plenum des Strafverteidigertages zur Abstimmung vorgelegt.

Am 43. Strafverteidigertag nahmen mehr als 850 Strafverteidiger\*innen, Vertreter\*innen der Justiz und der Rechtswissenschaften teil.

# Einleitung

»Mit der Art und Weise, Strafverfahren durchzuführen, hält sich ein Staat den Spiegel vor: Nirgendwo sonst werden — zumal gezielt — Einschränkungen der Grund- und Menschenrechte drastischer praktiziert und empfindlicher von den Betroffenen erfahren, als vor Gericht und hinter Gittern. Der Strafprozess ist somit die Probe auf das Exempel Rechtsstaat und damit ein Indikator für die Realisierung der Grund- und Menschenrechte.« (Sebastian Cobler)

Die (straf)rechtspolitische Entwicklung der vergangenen Jahre ist gekennzeichnet von einer gegensätzlichen Bewegung – dem steten Zuwachs materiellen Strafrechts einerseits und einem Abbau grundrechtssichernder strafprozessualer Normen andererseits. Während die Schaffung neuer Straftatbestände in den vergangenen Jahren ein zuvor nicht gekanntes Ausmaß erreicht hat, soll der viel beklagten ›Überlastung der Justiz‹ mit kürzeren und möglichst widerspruchsfreien Verfahren begegnet, störende d.h. das Verfahren verzögernde Elemente sollen abgeschliffen werden.

Strafprozessuale Normen, die dem Schutz der Beschuldigtenrechte dienen, sind aber kein überflüssiger Ballast. Die ›Form‹ des Verfahrens hat freiheitsschützende Aspekte: Strafprozessuale Regeln dienen dazu, die Suche nach einer ›materiellen Wahrheit‹ gegen die Verzerrungen abzusichern, die das evidente Ungleichverhältnis zwischen Beschuldigten einerseits, Anklage- und Ermittlungsbehörden sowie Gericht andererseits zwangsläufig mit sich bringt. Beschuldigtenrechte sind kein Zugestandnis der Macht an den Ohnmächtigen, sondern eine funktionale Notwendigkeit zur Ermittlung der (notwendig beschränkten) strafprozessualen Wahrheit. Nur, wo der/die Beschuldigte über wirkungsvolle Rechte und effektive Möglichkeiten zur Gegenwehr verfügt, macht das Strafverfahren unter dem Vorzeichen der ›Wahrheitsuche‹ überhaupt Sinn; indem er seine Rechte wahrnimmt, sichert der Beschuldigte das gegen ihn geführte Verfahren. Ein Abbau dieser Rechte geht zwangsläufig einher mit der Delegitimierung des Anspruchs, eine materielle ›Wahrheit‹ mithilfe des Verfahrens zu ermitteln.

Für den Abbau von Beschuldigtenrechten im Strafverfahren müsste daher eigentlich gelten, was für die Schaffung materiell-rechtlicher Normen grundrechtlich gefordert ist: immer nur ultima ratio, also letztes verfügbares Mittel zu sein. Das aber ist es offenkundig nicht. Ausgerechnet die Richterschaft verschließt sich standhaft der Einsicht, die jedem Busfahrer, Drucker und Versandhaus-›Logistiker‹ ganz natürlich ist: dass gegen schlechte Arbeitsbedingungen und chronische Unterfinanzierung nur bessere Arbeitsbedingungen und ausreichende Finanzierung helfen. Dass ausgerechnet in der Strafjustiz, wo über die Freiheit und die soziale Existenz von Menschen verhandelt wird, eine hohe Fallbelastung (bspw. durch Bagatelldelikte) nicht mit arbeits- und verwaltungsrechtlichen Forderungen (wie einem besseren Personalschlüssel), sondern mit dem Abschleifen strafprozessualer Schutznormen beantwortet wird, ist besorgniserregend.

Dieser Tendenz stellt der Strafverteidigertag Thesen zum effektiven Schutz von Beschuldigtenrechten entgegen. Die ›Regensburger Thesen zum Strafprozess‹ konzentrieren sich dabei auf wenige wesentliche Aspekte und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Rechtspolitiker\*innen, welche die Sorge um den Rechtsstaat im Mund führen, sei angeraten, jenseits der Beschleunigung des Strafprozesses die Qualität seiner Ergebnisfindung in den Blick zu nehmen und zu sichern, denn über diese definiert sich letztlich die des Rechtsstaats.

# I. Ermittlungsverfahren

## 1. Verbot der staatlichen Tatprovokation

**Es soll gesetzlich geregelt werden, dass die staatliche Tatprovokation verboten ist und dass, sofern gegen dieses Verbot verstoßen wird, ein Verfahrenshindernis besteht.**

Die staatliche Tatprovokation verbietet sich aus zwei Gründen:

1. Die Tatprovokation durch den Staat ist durch keine denkbare Funktion der Strafverfolgungsbehörden gedeckt. Diese besteht, soweit sie nicht praeter oder contra legem präventive Aufgaben wahrnehmen, ausschließlich in der Verfolgung bereits *begangener* Straftaten. Um solche handelt es sich bei provozierten Taten gerade nicht. In Wahrheit besteht der ›Sinn‹ der Tatprovokation ausschließlich darin, den Betroffenen zur Begehung von Taten zu verführen, um ihn wegen dieser erst noch zu begehenden Taten ersatzweise für vermeintlich bereits begangene, aber nicht nachweisbare Taten zu bestrafen.

Dies ist eines Rechtsstaats nicht würdig und schadet dem staatlichen Ansehen in den Augen seiner Bürger. Das Reichsgericht hat dies im Übrigen in einer Entscheidung aus dem Jahr 1912 (!) genau so gesehen:

Der Sachverhalt: Im Einverständnis mit ihren Vorgesetzten hatte eine Polizeibeamtin an eine wegen Abtreibung vorbestrafte Frau einen fingierten Brief geschrieben, in dem sie sich selbst als schwanger ausgab und um ›Hilfe‹ bat. Zum Gespräch mit der Zielperson schickte die Polizeibeamtin ihr Dienstmädchen. Die zur vermeintlichen Abtreibung bereite Frau wurde festgenommen und wegen versuchten Verstoßes gegen § 218 StGB verurteilt.

Das Reichsgericht hob ein Urteil, das sich ausschließlich auf die Angaben des Lockspitzels stützte, mit der Begründung auf, der Lockspitzeinsatz sei »vom *allgemeinen sittlichen Standpunkt*, den die Behörden der Strafrechtspflege ohne Rücksicht auf Erfolge einzunehmen haben, nicht zu billigen...«

Im Urteil heißt es weiter:

»Unter allen Umständen verbietet sich aber die Anwendung von solchen Scheinaufforderungen im Strafverfahren, denn es ist *unaufrichtig* und jedenfalls *mit dem Ansehen der Behörden der Strafrechtspflege unvereinbar*, wenn deren Beamte oder Beauftragte sich dazu hergeben, in gefährlicher Weise zum Verbrechen anzulocken, und auch, wenn Sie nur den Schein erwecken, als ob sie Täuschung oder sonstige unlautere Mittel in den Dienst der Strafrechtspflege stellten.«<sup>1</sup>

Wir sind der Meinung, dass die heutige Rechtswirklichkeit nicht hinter den Auffassungen eines kaiserlichen Gerichts von der Redlichkeit staatlicher Behörden zurückstehen sollte.

Anmerkung: Es ist niemandem in der VP-apologetischen Literatur gelungen, den Wegfall der Strafbarkeit des Lockspitzels, der tatbestandlich eine Anstiftung zur Haupttat darstellt, zu begründen. Das Argument, der Lockspitzel wolle die Rechtsgutverletzung nicht und handele deswegen straflos, müsste konsequenterweise dazu führen, dass jedermann, der es sich zur Aufgabe gestellt hat, von ihm angestiftete Täter auf frischer Tat der Polizei zuzuführen, straflos wäre.

<sup>1</sup> RG Urt. vom 12. Januar 1912, abgedruckt in ZStW 33, 694, 695

2. Staatliche Tatprovokation (m.a.W. der Lockspitzeinsatz) ist in der Regel mit dem Einsatz von (privat agierenden) Vertrauenspersonen der Polizei (im Folgenden: VP) verbunden. Dieser ist im Verhältnis zum Einsatz Verdeckter Ermittler (VE) mit weniger Aufwand und mit weniger gesetzlicher Reglementierung verbunden.

Er ist allerdings, neben den grundsätzlichen Einwänden gegen die staatliche Tatprovokation, auch aus verfassungsrechtlichen Gründen rechtswidrig.

a. Von niemandem wird noch ernsthaft bezweifelt, dass es sich beim Einsatz von VPs der Polizei um Handlungen mit grundrechtseingreifendem Charakter handelt. Staatliche Behörden dürfen sich, auch da besteht in der verfassungs- und verwaltungsrechtlichen Literatur keinerlei Zweifel, nicht durch die Abgabe staatlicher Aufgaben an Private ihrer Gesetzesbindung entledigen.

b. Der Eingriff in Grundrechte bedarf einer Rechtsgrundlage. Anders sehen dies seit Jahrzehnten das Bundesverfassungsgericht und der Bundesgerichtshof. Zu nennen sind pars pro toto die Entscheidungen des BGH aus den frühen 1980er Jahren, in denen die angebliche Zulässigkeit des VP-Einsatzes unter völliger Ignoranz von Verfassungs- und Verwaltungsrecht nach dem Argumentationsmuster Notwendigkeit = Zulässigkeit begründet wurde, und bis heute gelten.

BGH, Urteil v. 15.4.1980, NStZ 1981, 18:

»Es ist einerseits feststehende, von der Wissenschaft ganz überwiegend gebilligte Rechtsprechung, dass im Rahmen der Bekämpfung besonders gefährlicher und schwer aufklärbarer Kriminalität, insbesondere auch der Rauschgiftkriminalität, auf den polizeilichen Lockspitzel (agent provocateur) nicht verzichtet werden kann... Andererseits steht außer Frage, dass es Grenzen tatprovokierenden Verhaltens des polizeilichen Lockspitzels geben muss...«

BGH, Urteil v. 6.2.1981, StV 1981, 392:

»Nach der inzwischen gefestigten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist im Rahmen der Ermittlung und Bekämpfung besonders gefährlicher und schwer aufklärbarer Straftaten, zu denen auch der Rauschgifthandel gehört, der Einsatz polizeilicher Lockspitzel im Grundsatz geboten und rechtmäßig... Dies gilt aber nicht uneingeschränkt.«

BGH, Urteil v. 23.9.1983, NStZ 1984, 78:

»Nach gefestigter Rechtsprechung des BGH ist der Einsatz von Lockspitzeln zur Bekämpfung der Rauschgiftkriminalität zulässig. Ebenso ist anerkannt, dass tatprovokierendes Verhalten nur innerhalb der durch das Rechtsstaatsprinzip gesetzten Grenzen zulässig ist.«

c. Eine Rechtsgrundlage existiert bis heute nicht. Sämtliche Versuche, eine solche herbei zu argumentieren, vom Staatnotstand analog § 34 StGB (das ist keine Ironie!) bis zur Ermittlungsgeneralklausel, sind gescheitert.

Die Konsequenz kann nur sein, dass der staatliche Lockspitzeinsatz untersagt wird und ein Verstoß entsprechend etwa § 136a StPO oder der rechtsgrundlosen Telekommunikationsüberwachung mit einem Verfahrenshindernis oder Verwertungsverbot sanktioniert wird.

## **2. Verbot der staatlichen Lüge bei sog. legendierten Kontrollen**

**Keine Täuschung und kein Belügen eines Beschuldigten über seinen Status bei gegen ihn gerichteten Ermittlungen! Verbot der staatlichen Lüge gelegentlich sog. legendierter Kontrollen!**

Im Rahmen sogenannter legendierter Kontrollen werden Beschuldigte unter dem unzutreffenden Vorwand vermeintlich polizeirechtlich motivierter Maßnahmen durchsucht, um tatsächlich den strafrechtlichen Verdacht abzuklären, ohne diesen indes – wie strafprozessual eigentlich geboten – zu offenbaren. Damit wird der Beschuldigte über den tatsächlichen Verdacht und Tatvorwurf nicht aufgeklärt, sondern über selbigen getäuscht. Die Lüge wird zum staatlich tauglichen Ermittlungsmittel verklärt, die Täuschung des Beschuldigten legitimiert. Der Zweck heiligt die Mittel und dies setzt sich fort: Regelmäßig werden die Lügen in den Akten fortgeschrieben und der Grundsatz der Aktenwahrheit damit verletzt. Teils wird an der Lüge bis in das Hauptverfahren festgehalten.<sup>2</sup>

Die Lüge vergiftet das Verfahren. Sie legitimieren zu wollen bedeutet, den Zweck die Mittel heiligen zu lassen. Die Legitimation staatlicher Lügen zum Schutze von weitergehenden Ermittlungsinteressen wird sich verselbständigen und als Rechtfertigungstopos auch andere Unwahrheiten scheinlegitimieren, deren Entdeckung dem justiziellen Zufall überlassen bleiben wird. Die Lüge ist kein guter Ratgeber bei der Wahrheitssuche. Sie hat im Ermittlungsverfahren, wenn der Staat dem Bürger offen gegenübertritt keinen Platz und ist entsprechend dem Täuschungsverbot des § 136a StPO zu verbieten.

## **3. Akteneinsicht**

**Umfassende Rechtsschutzmöglichkeiten gegen die Versagung der Akteneinsicht durch die Staatsanwaltschaft sind einzuführen; Beschränkungen des § 147 Abs. 5 S. 2 StPO sind aufzuheben.**

**Unbeschadet des Umstandes, dass es sich um Aktenbestandteile handelt, ist im Fall von Computerdateien, Ton- und Bildaufzeichnungen ein gesetzlicher Anspruch auf Herstellung amtlich gefertigter Kopien und Zurverfügungstellung der Bearbeitungssoftware der Strafverfolgungsbehörden zu schaffen.**

Wenn der Beschuldigte und seine Verteidigung nicht an Ermittlungshandlungen beteiligt sind, ist die erst nachträglich gewährte Akteneinsicht das einzige Mittel, die staatsanwaltschaftliche Ermittlungsführung zu kontrollieren. Macht die Staatsanwaltschaft jedoch von ihrem Recht Gebrauch, die Akteneinsicht sowie die Besichtigung der amtlich verwahrten Beweisgegenstände wegen Gefährdung des Untersuchungszwecks zu versagen (§ 147 Abs. 2 Satz zwei StPO), ist eine gerichtliche Überprüfung dieser Entscheidung nur möglich, wenn der Beschuldigte sich nicht auf freiem Fuß befindet oder es um Aktenteile im Sinne des § 147 Abs. 3 StPO geht. In den übrigen Fällen hat der Beschuldigte keine Handhabe, eine gerichtliche Überprüfung der Versagung der Akteneinsicht zu verlangen. Damit wird der Beschuldigte schlechter gestellt als der Verletzte, dem von der Staatsanwaltschaft die Akteneinsicht versagt wird. Denn dieser kann nach § 406e Abs. 4 Satz 2 StPO ohne jede Beschränkung gerichtliche Entscheidung gegen die Versagung der Aktenein-

<sup>2</sup> vgl. hierzu etwa Berichte und Entscheidungen in StraFo 2013,435ff

sicht durch die Staatsanwaltschaft beantragen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum dies dem Beschuldigten als Subjekt des Verfahrens nicht gestattet sein soll.

Im Fall von Computerdateien, Ton- und Bildaufzeichnungen wird der Verteidigung die Akteneinsicht durch manche Gerichte dadurch erschwert, dass diese als amtlich verwahrte Beweisstücke angesehen werden, mit der Folge, dass sie bei der Staatsanwaltschaft bzw. an Gerichtsstelle zu besichtigen sind. Dies kann mit Blick auf die Bedeutung und den Umfang des Datenmaterials die Bearbeitung durch die Verteidigung und die Information des Beschuldigten unzumutbar beschränken. Aus diesem Grund bedarf es eines Anspruchs der Verteidigung auf Herstellung amtlich gefertigter Kopien dieses Datenmaterials. Dies ist technisch ohne weiteres möglich.

Die Praxis zeigt jedoch auch, dass die von den Ermittlungsbehörden zusammengetragenen Daten nur mithilfe spezieller Software ausgewertet werden können. Um ihrer Kontrollfunktion gerecht werden zu können, muss die Verteidigung daher Zugang zu der Auswertungssoftware der Strafverfolgungsbehörden erhalten. Denn nur auf diese Weise lässt sich nachvollziehen, ob die polizeiliche Datenauswertung vollständig und stichhaltig ist.

## II. Hauptverhandlung

### 1. Reihenfolge der Beweisaufnahme

Die Sachnähe der Beweismittels zum jeweiligen Beweisthema gibt grundsätzlich die Reihenfolge ihrer Erhebung in der Hauptverhandlung vor.

Keine Einführung des wesentlichen Ermittlungsergebnisses nach Anklageverlesung durch den Ermittlungsführer der, wie es so gern heißt, »uns erstmal einleitend einen Überblick über die Ermittlungen geben soll«. Stattdessen ist gesetzlich zu verankern, dass grundsätzlich die Sachnähe der Beweismittel zum Beweisthema die Reihenfolge ihrer Erhebung in der Hauptverhandlung vorgibt.

In der Forschung ist anerkannt, dass das richterliche Vorverständnis durch die Akten und die mit der eröffneten Anklage einhergehende Hypothese wahrscheinlicher Verurteilung geprägt ist und diese Vorprägung dazu führt, bestätigende Fakten stärker zu gewichten, als ihnen entgegenstehende.<sup>3</sup> Dieses in der Verfahrensstruktur angelegte Manko wird unnötig als Fehlerquelle perpetuiert, wenn auch die Beweisaufnahme in ihrer Reihenfolge und (mindestens mittelbarer) Interpretation der Beweiserhebungen zunächst den Ermittelnden das Wort gibt. Stattdessen ist entsprechend der historischen Konzeption der StPO eine eigene unabhängige richterliche Untersuchung des angeklagten Sachverhalts mittels der für die Sachverhaltsbeurteilung erheblichen Beweismittel auch dadurch zu sichern, dass diese nicht nur unmittelbar in der Hauptverhandlung, sondern in dieser auch zunächst erhoben werden.

### 2. Zustimmungs- statt Widerspruchslösung

**Beweise, die einem zu Gunsten des Angeklagten bestehenden Verwertungsverbot unterliegen, dürfen dem Urteil nur mit seiner ausdrücklichen Zustimmung zugrunde gelegt werden.**

**Wenn ein Verwertungsverbot geltend gemacht wird, ist dies vom Gericht unverzüglich zu bescheiden.**

Unselbstständige Beweisverwertungsverbote sind in der Revision regelmäßig nur dann beachtlich, wenn unmittelbar nach der Beweiserhebung in der Hauptverhandlung im Zeitpunkt des § 257 StPO ein Widerspruch angebracht wird, der zudem den Grund seiner Beanstandung exakt benennt (BGH StV 2015, 144). Unklar ist hierbei, ob – wie im Vordringen begriffen<sup>4</sup> – der von der Verteidigung geforderte Widerspruch sogar konstitutiv für die Begründung eines Verwertungsverbots sein soll oder ob mit diesem »lediglich« eine in die Instanz verlagerte revisionsrechtliche Rügeobliegenheit gemeint sein soll.

Gleichviel welcher Ansatz für die vermeintlich dogmatische Legitimation des richterrechtlichen Ansatzes gewählt wird, bürdet die sog. Widerspruchslösung es der Verteidigung auf, Justizunförmigkeiten zu rügen, da anderenfalls auch grobe Verstöße folgenlos, revisionsrechtlich gar unbeachtlich bleiben. Mit der Bindung eines beachtlichen Widerspruchs an den Zeitpunkt des § 257 StPO sowie dem Erfordernis der exakten Bestimmung seiner Angriffsrichtung, geht zudem eine unnötige, gleichsam rechtswegverkürzende zeitliche Beschränkung einher, welche angesichts der eigentlich vorgesehenen einmonatigen Begründungsfrist für Revisionsrügen als rein richterrechtliches Machtpostulat imponiert.

<sup>3</sup> vgl. bereits *Schünemann StV 2000, 159*; s. a. *Schlothauer StV 2016, 607*

<sup>4</sup> etwa *Radtke* in FS Schlothauer 451ff. mwN

Damit trägt der Angeklagte nicht nur das Risiko seiner Schlechtverteidigung. Tatsächlich kann das Erfordernis, einen Widerspruch unmittelbar nach der Beweiserhebung geltend zu machen auch erfahrene Verteidiger überfordern. Damit, dass der Staat indes die Folgen gravierender staatlicher Rechtsverletzungen allein in die Hände der Verteidigung legt, entkleidet er sich als Garant eines justizförmigen Verfahrens und perpetuiert justiziell den Verfahrensverstoß, indem er sich dessen Früchte bei unterlassenem Widerspruch zu eigen macht, und zwar auch dann, wenn er durch die Auswahl des Pflichtverteidigers die Qualität der Verteidigung mittelbar selbst zu verantworten hat und dem Angeklagten gleichzeitig generell die Rüge seiner ›Schlechtverteidigung‹ verweigert. Dies tangiert die Verfahrensfairness insgesamt.

Statt gravierende Eingriffe in den Rechtskreis des Beschuldigten unter angeblicher Erweiterung seiner Dispositionsbefugnis bei fehlendem Widerspruch als quasi geheilt zu behandeln, fordert tatsächlicher Respekt vor dessen Autonomie, diese Rechtsverletzungen nur mit seiner ausdrücklichen Zustimmung als lässlich zu behandeln. Dies war bereits in einem Gesetzesvorschlag der BRAK (Stellungnahme 17/2012) ausgearbeitet, an den anzuknüpfen ist.

Daneben muss im Sinne des rechtlichen Gehörs das Gericht verpflichtet werden, für den Fall, dass der Angeklagte oder sein Verteidiger ein Beweisverwertungsverbot geltend machen, dieses unmittelbar zu bescheiden. Mit der gegenwärtigen Frist zur Erhebung eines Widerspruchs gegen eine Beweisverwertung (§ 257 StPO) korrespondiert es in keiner Weise, dass das Gericht sich zu dessen Berechtigung nicht verhalten muss, sondern über die Begründetheit des Widerspruchs erst in der Schlussberatung und damit im Urteil befinden muss. Dieses allein richterrechtlich begründete Ungleichgewicht im prozessualen Dialog hat Folgen, welche die Subjektstellung des Angeklagten betreffen. Ihm wird die normative Bewertung der Beweisgrundlage vorenthalten, indem das Gericht ihm die Auskunft verweigern kann, ob es ein Beweisverwertungsverbot annimmt oder nicht. Bei seiner Entscheidung, ob er eine Freispruchs- oder eine Strafmaßverteidigung führen will, wird er mit seinem Verteidiger von der Justiz, die ihm unmittelbares Handeln zur Geltendmachung des Beweisverwertungsverbots abverlangt, umgekehrt vollkommen im Dunkeln gelassen. Dies ist nicht hinnehmbar und zwar gleichviel ob unter dem Regime der Widerspruchs- oder der hier geforderten Zustimmungslösung.

### **3. Verletzung des Konfrontationsrechts**

**Hatten im bisherigen Verfahren weder der Angeklagte noch sein Verteidiger die Gelegenheit, einen Zeugen zu befragen, dürfen dessen unkonfrontierte Aussagen weder allein noch mitentscheidend für eine Verurteilung herangezogen werden.**

Art 6 Abs. 3d EMRK bildet in seiner Ausprägung durch die Rechtsprechung des EGMR eine Mindestverfahrensgarantie. Nicht nur mit der stets fortschreitenden Ausweitung der heimlichen Ermittlungsbefugnisse ist die Verpolizeilichung des Strafverfahrens auf historisch wohl bislang unbekanntem Niveau. Während das Verhalten des Beschuldigten hierdurch umfassender denn je zuvor dokumentiert wird, fehlt es gänzlich an einer adäquaten Dokumentation der Beweiserhebung des fehleranfälligsten Beweismittels – nämlich des Zeugen. Der Umstand unzureichender Dokumentation von Zeugeneinvernahmen kann auch angesichts der leicht zugänglichen technischen Möglichkeiten, für eine adäquate Dokumentation Sorge zu tragen, nur als staatlich verschuldet angesehen werden. Bereits dies bietet hinreichend Anlass, lediglich mittelbar eingeführten, unzureichend dokumentierten Aussagen die



Entscheidungserheblichkeit abzusprechen. Selbiges muss erst recht gelten, wenn weder für den Angeklagten noch seinen Verteidiger die Gelegenheit zu konfrontativer Befragung bestand.

Sowohl die Subjektstellung des Beschuldigten/Angeklagten als auch die Qualitätssicherung der Beweismittel, die nur durch eine den Zeugen examinierende Konfrontation zu gewährleisten ist, erfordern daher das zu kodifizierende Verbot, auf eine unkonfrontierte Aussage mitentscheidend eine Verurteilung zu stützen. Dem kann nicht entgegengehalten werden, dass der EGMR in jüngerer Rechtsprechung die Konventionswidrigkeit der Verwertung unkonfrontierter Aussagen unter einen Abwägungsvorbehalt gestellt hat (Al-Khawaja and Tahery vs UK; Schatschawili vs. Deutschland).

Zum einen sichern die EMRK und der EGMR lediglich einen Mindeststandard eines fairen Verfahrens aller 47 Länder des Europarats. Dieser Mindeststandard kann aber nicht Ziel und Maximalanspruch nationaler Gewährleistung und Sicherung eines rechtsstaatlichen Niveaus des fairen Verfahrens sein. Zumal sich gerade im nationalen Umgang mit dem Zeugenbeweis Defizite zeigen: Die StPO sieht zum einen keine Beteiligungsmöglichkeit der Verteidigung an Zeugenvernehmungen bei der Polizei (zu welcher Zeugen nunmehr ggfls. verpflichtet sind [s. § 163 Abs. 3 StPO]) vor. Zum anderen verpflichtet sie die Polizei für dieses Manko im Gegenzug noch nicht einmal kompensatorisch zu einem Mindeststandard adäquater Dokumentation. In einem als ›fair‹ zu bezeichnenden Verfahren ist dann aber kein Raum mehr, vom Angeklagten nicht konfrontierbare Aussagen zu einer entscheidungserheblichen Grundlage in einem gegen ihn ergehenden Urteil heranzuziehen, wie es die Rechtsprechung bereits exzessiv unter Hinweis auf eine mögliche ›Aufweichung‹ der EGMR-Rechtsprechung anzupeilen scheint (3 StR 323/16 = StV 2017, 776).

## **4. Vereidigung**

### **Keine Angst vorm Schwur – Vereidigung von Zeugen auf Antrag eines Verfahrensbeteiligten!**

Mit der Abschaffung der Regelvereidigung wurde nicht nur zugleich die Möglichkeit jedes Verfahrensbeteiligten entsorgt, Zeugen potentiell durch eine Vereidigung bzw. deren Inaussichtstellung zu disziplinieren. Vielmehr ist darüber hinaus der Wiederaufnahmegrund des Meineids i.S.d. § 359 Abs. 2 StPO, der auf die objektive Unrichtigkeit der beeideten Aussage abstellt, faktisch entfallen, weil der Gesetzgeber der Verteidigung die Möglichkeit genommen hat, eine Vereidigung von Zeugen herbeizuführen.

Es ist kein legitimes Bedürfnis erkennbar, unrichtige Aussagen – gegen die der Angeklagte nur durch die Hoffnung, der Richter möge sie als solche erkennen, geschützt ist – gegen eine gesteigerte Überprüfungsmöglichkeit in der Wiederaufnahme zu immunisieren und das Risiko von Konsequenzen einer nicht nachweisbar bewusst getätigten falschen Zeugenaussage allein dem Angeklagten aufzuerlegen.

## 5. Urkundsbeweis bei Polizeizeugen

**Wider die Quasiwahrunterstellung polizeilicher Vermerke! § 256 Abs. 1 Nr. 5 StPO ist allenfalls und ausschließlich auf absolute Routinehandlungen der Ermittlungsbehörden anzuwenden. Auf Antrag eines Verfahrensbeteiligten sind Vermerksverfasser als Zeugen zu laden.**

§ 256 Abs. 1 Nr. 5 StPO unterstellt die Richtigkeit dessen, was es gerichtlich zu überprüfen gilt: die in polizeilichen Vermerken niedergelegten Annahmen, Beobachtungen und Auswertungen von Beweismitteln. Nr. 5 ist damit auch ein Fremdkörper im Kontext des § 256 StPO. Dieser regelt primär eine erleichterte Verlesung von Behördenzeugnissen und bestimmten sachverständigen Attestierungen, denen insofern ein privilegierter Anschein der Richtigkeit verliehen wird, als ihre Aussteller regelmäßig nicht vor Gericht zu erscheinen brauchen. Eine solche Richtigkeitsvermutung für Protokolle polizeilicher Ermittlertätigkeit kann es schon institutionell nicht geben. Ermittlungsergebnisse der Polizei sind insofern schon ein Aliud als – zu recht – im Sachverhalt für die Strafverfolgung ermittelnde Personen regelmäßig wegen Befangenheit als Sachverständige abgelehnt werden können.

Die Tatgerichte, aber auch die BGH-Rechtsprechung haben den Anwendungsbe- reich des § 256 Abs. 1 Nr. 5 StPO mittlerweile weit jenseits der Routinehandlungen gesehen und sogar Observationsergebnisse für verlesbar erachtet (BGH NStZ 2016, 301). Eine Richtigkeitsvermutung für polizeiliche Ermittlungsergebnisse und Niederschriften beinhaltet aber nicht nur verfahrenspsychologisch die konkludente Aufgabe der Unschuldsvermutung. Tatsächlich ist – sofern das Gericht nicht seine Aufklärungspflicht aktualisiert sieht – auch die Verteidigung weitgehend abgeschnitten von Überprüfungsmöglichkeiten, da Beweisanträge in diesem Zusammenhang regelmäßig u.a. mit Konnexitätserwägungen zurückgewiesen werden und mithin polizeilich behauptete, vermeintliche Fakten zur Urteilsgrundlage werden können, die nie ein Beamter unter Wahrheitspflicht im Verfahren stehend bekunden musste.

## 6. Audiovisuelle Dokumentation der Hauptverhandlung

**Schluss mit der richterlicher Angst vor der Wahrheit der Beweisaufnahme! Die audiovisuelle Dokumentation der Hauptverhandlung ist einzuführen.**

Die Forderung nach der Dokumentation der Hauptverhandlung ist so alt wie sie berechtigt ist. Die Einwände hiergegen erscheinen – erst recht in jüngerer Zeit – unvertretbar. Mit moderner Technik ist eine audio-visuelle Dokumentation der Hauptverhandlung unproblematisch und kostengünstig zu gewährleisten. Sie ist aber auch *geboten*. Der Bundesgerichtshof hat in seiner Entscheidung zur Rügeverkümmern ausgeführt, dass das Revisionsgericht, auch was Verfahrenstatsachen angeht, der materiellen Wahrheit verpflichtet sei (BGHSt 51, 298). Das BVerfG hat ebenfalls mehrfach und nicht zuletzt in seiner Verständigungsentscheidung (BVerfGE 133 168 [199]) postuliert, dass unverzichtbares Ziel des Strafprozesses die materielle Wahrheit ist. Warum dann im Hauptforum der Wahrheitserforschung, der Hauptverhandlung, die Anknüpfungstatsachen für dieses anspruchsvolle Unterfangen nicht bestmöglich dokumentiert werden, bleibt unerklärt – und ist unerklärlich. Mit den auf Wahrheitserforschung und bestmöglicher Sachverhaltsaufklärung ausgerichteten verfassungsgerichtlichen und höchstrichterlichen prozessualen Aufträgen ist die Saumseligkeit einer undokumentiert abgehaltenen Hauptverhandlung jedenfalls auch normativ schon längst nicht mehr vereinbar. Letzteres im Übrigen auch des-

halb nicht, weil im Falle etwa einer erfolgreichen Revision die unbehelflichen Rekonstruktionsversuche (undokumentierte Hauptverhandlung) den Ausgang der neu anzuberaumenden Hauptverhandlung maßgeblich mitdeterminieren.

Das Gebot bestmöglicher Dokumentation drängt sich aber auch in Ansehung internationaler Standards auf. Die inhaltliche Nichtdokumentation ist die Ausnahme. Auch in Ländern wie der Türkei, die der Bundesrepublik rechtsstaatlich sicher nicht überlegen sind, ist die Dokumentation des in der Hauptverhandlung Gesagten eine Selbstverständlichkeit. *Bertram Schmitt*, der als Tatrichter, BGH-Richter und zuletzt am Internationalen Strafgerichtshof tätig war, führt mit Blick über den Tellerrand zu seinen während seiner Laufbahn gemachten Erfahrungen rückblickend aus (BGH NStZ 2019, 1ff):

»Ich halte es heute für offensichtlich, dass Mitschriften der Vernehmungen durch die Richter und Richterinnen lückenhaft sind und vor allem lediglich eine – mehr oder minder unzuverlässige – subjektive Auswahl des wirklich Relevanten darstellen. [...] Sicher bin ich mir, dass eine Dokumentation der Hauptverhandlung, die diesen Namen verdient, einen erheblichen Beitrag zur Wahrheitsfindung und zu einer effektiven Rechtsmittelkontrolle im Strafprozess zu leisten vermag.«

Damit dürfte dieses Anliegen ein von vornherein unverzichtbarer Bestandteil eines ›Paktes für den Rechtsstaat‹ sein, der diesen Namen verdient.

### III. Revision

- 1. Die Frist zur Revisionsbegründung soll genau so lang sein, wie die Frist des Gerichts zu Urteilsabsetzung.**
- 2. Die Revisionsbegründungsfrist beginnt erst zu laufen, wenn das Urteil und das Hauptverhandlungsprotokoll dem Rechtsmittelführer zugestellt worden.**
- 3. Die Entscheidung des Revisionsgerichts ist auch dann, wenn sie durch Beschluss ergeht, zu begründen.**

Die Forderungen der Strafverteidigervereinigungen (1) nach Angleichung der Revisionsbegründungsfrist an die Urteilsabsetzungsfrist, (2) den Zeitpunkt der Zustellung des Hauptverhandlungsprotokolls als Beginn der Revisionsbegründungsfrist zu definieren und (3) die Abschaffung der begründungslosen Revisionsverwerfung sind fast selbsterklärend, wenn man das Recht auf Verteidigung im Strafverfahren und den Grundsatz der Waffengleichheit ernst nimmt.

Daraus ergibt sich auch die Begründung für die Ablehnung der einer effektiven Strafverteidigung entgegenstehenden Thesen des Strafkammertages.

1. Dass die Frist zur Revisionsbegründung nach § 345 Abs.1 S.1 StPO im Regelfall einen Monat ab Zustellung des Urteils beträgt, stellt einen gesetzlichen Verstoß gegen den fair-trial-Grundsatz dar. Die Begründungsfrist von einem Monat, die in erster Linie zwar die Begründung von formellen Rügen betrifft (Ausführungen zu der einmal zulässig erhobenen Sachrüge sind durch die Frist nicht ausgeschlossen), mag in einfach gelagerten Fällen sachgerecht sein, nicht aber in umfangreichen Verfahren.

Dass die Urteilsabsetzungsfrist sich nach der Dauer des Verfahrens, gemessen nach Hauptverhandlungstagen, richtet, ist sachlich begründet und nachvollziehbar. In der Regel weist ein umfangreiches Verfahren ein höheres Maß an Schwierigkeiten sowohl im Bereich der Beweisführung als auch bei der Anwendung des formellen und materiellen Rechts auf. Das sich diese Schwierigkeiten auf die Dauer der aufzuwendenden Arbeitskraft bei der Urteilsabsetzung auswirken können und in der Regel auch tun, bedarf keiner ausführlichen Begründung. Nicht nachvollziehbar ist jedoch die gesetzliche Regelung, dass dieselben Erwägungen nicht auch für die Verteidigung gelten sollen. Eine Angleichung der Revisionsbegründungsfrist an die Urteilsabsetzungsfrist ist daher sachgerecht.

2. Da die Revisionsbegründungsfrist ihre praktische Relevanz vor allem aus der Rechtfertigung formeller Rügen bezieht, ist es ebenso sachgerecht, deren Beginn an die Zustellung des Hauptverhandlungsprotokolls zu setzen. Dass diese Frage nicht ohne praktische Relevanz ist, ergibt sich z.B. aus der Entscheidung des BGH NStZ 2009, 173, wo innerhalb der Begründungsfrist trotz angemessener Bemühungen der Verteidigung keine Protokolleinsicht gewährt worden war und der Verteidiger auf einen Wiedereinsetzungsantrag mit all seinen Unsicherheiten angewiesen war. Im Rahmen eines Wiedereinsetzungsantrages muss z.B. auch dargelegt werden, auf welche Weise sich die Verteidigung um den Protokollband bemüht hat (BGH NStZ 2000, 326), und dass die beabsichtigte Verfahrensrüge ohne Einsicht in das Hauptverhandlungsprotokoll nicht begründet werden konnte (BGH NStZ-RR 2008, 282).

3. Ablehnende Revisionsentscheidungen sind zu begründen. § 349 Abs. 2 StPO ist entsprechend zu ändern. Sog. ou-Verwerfungen sind vor allem in der Literatur auf erhebliche Kritik gestoßen. Aus jüngerer Zeit sei auf Rosenau ZIS 2012, 195 ff verwiesen. Es besteht die erhebliche Gefahr des Missbrauchs der Verwerfungsmöglich-

keit in den Fällen, in denen eine ausführliche Begründung Schwierigkeiten bereiten könnte. Die Entscheidung ist außerdem nicht überprüfbar und öffnet der Willkür Tür und Tor. Sie ist im Übrigen keinem Rechtsunterworfenen zu vermitteln, der zu Recht den Argwohn hegt, dass eine nicht begründete Entscheidung eben unbegründet ist.

Dass das Bundesverfassungsgericht die Vorschrift als verfassungsrechtlich bedenkenfrei einstuft, ist wenig verwunderlich, enthält doch § 93 d Abs. 1 S.3 BVerfGG für den Fall der Nichtannahme einer Verfassungsbeschwerde ebenfalls die Möglichkeit einer begründungslosen Entscheidung.

Noch kurz zu den Thesen des Strafkammertages betreffend die strafrechtlichen Rechtsmittel: Ist es nun Ironie oder Anmaßung, wenn der Strafkammertag die erweiterte Begründungspflicht für die Sachrüge fordert und klagt: »Jeder Strafverteidiger kann seine Revision der Verletzung materiellen Rechts selbst beim BGH nach wie vor zulässig mit einem einzigen Satz begründen.« Das ist so ziemlich genau der Umfang, mit dem ein Revisionsssenat eine solche Rüge nach § 349 Abs. 2 StPO verwerfen kann. Er kann dies im Übrigen auch bei einer auf 500 Seiten begründeten Rüge so halten!

Und wenn der Strafkammertag fragt: »Und muss man für die Rüge der Verletzung materiellen Rechts nicht mehr verlangen als einen floskelhaften Satz?«, so darf man wohl fragen, ob das nicht erst recht für die Verwerfung einer solchen Rüge gelten muss.

## **IV. PKH Richtlinie/Reform Notwendige Verteidigung**

Die Richtlinien (EU) 2016/1919 (»PKH-Richtlinie«) und 2016/800 (»Kinder-Richtlinie«) legen im Bereich der notwendigen Verteidigung Mindeststandards fest, die vom nationalen Recht teilweise nicht erreicht werden. Aus diesem Grund ist eine Reform des Rechts der notwendigen Verteidigung in Deutschland erforderlich. Folgende Eckpunkte sind dabei einzuhalten:

### **1. Festhalten am System der notwendigen Verteidigung**

**Ob ein Fall notwendiger Verteidigung vorliegt, soll auch künftig von materiellen Kriterien und nicht der finanziellen Bedürftigkeit des Beschuldigten abhängen. Sind die materiellen Kriterien der notwendigen Verteidigung erfüllt, kann der Beschuldigte nicht auf die Beordnung eines Verteidigers verzichten.**

Die PKH-Richtlinie überlässt es den Mitgliedstaaten, die notwendige Mitwirkung eines Verteidigers von einer finanziellen Bedürftigkeitsprüfung oder einer materiellen Prüfung, wie etwa der Schwere des Falls, abhängig zu machen. Das deutsche Strafprozessrecht hat sich für die letztgenannte Variante entschieden und entscheidet die Frage, ob ein Fall notwendiger Verteidigung vorliegt, unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit des Beschuldigten. Eine Verpflichtung des Beschuldigten zur Offenlegung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse kann etwa im Bereich der Vermögensdelikte, aber keineswegs nur dort, ein Beitrag zur Sachaufklärung sein und ist mit dem Schweigerecht des Beschuldigten nicht vereinbar. Hinzu kommt, dass die Durchführung einer Bedürftigkeitsprüfung die Ermittlungsbehörden gerade in den Fällen, in denen nach der PKH Richtlinie eine frühzeitige Beordnung angezeigt ist (Verteidiger der ersten Stunde), vor schwierige Aufgaben stellen und könnte die erforderliche Durchführung von Ermittlungshandlungen verzögern.

### **2. Ausweitung der notwendigen Verteidigung**

**Die notwendige Verteidigung ist auf jeden Fall der Inhaftierung, Fälle einer Straferwartung von mehr als 90 Tagessätzen, Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft zu Ungunsten des Angeklagten, Bereiche des Vollstreckungsverfahrens und der vorläufigen Sicherstellung von Vermögenswerten auszuweiten.**

Das Erfordernis, die notwendige Verteidigung auf jeden Fall der Inhaftierung zu erweitern, ergibt sich unmittelbar aus Art. 1 Abs. 1 a) der PKH Richtlinie. Darüberhinaus ist eine Ausweitung der notwendigen Verteidigung auch in den anderen angesprochenen Fällen erforderlich. Eine Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen führt regelmäßig zu einer Aufnahme der Verurteilung in das Führungszeugnis und somit zu einer offenen Stigmatisierung des Beschuldigten, die in vielen Lebensbereichen, insbesondere in der Arbeitswelt, gravierende Konsequenzen für den Verurteilten haben kann. Ferner schließt eine Verurteilung von zu mehr als 90 Tagessätzen eine Einbürgerung aus.

Ein Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft gegen ein freisprechendes Urteil wird bereits jetzt in der Rechtsprechung als Fall der notwendigen Verteidigung nach § 140 Abs. 2 StPO angesehen. Aber auch im Fall eines nur auf das Strafmaß bezogenen Rechtsmittels der Staatsanwaltschaft wird offensichtlich, dass es offenkundig erhebliche Bewertungsunterschiede zwischen Gericht und Staatsanwaltschaft gibt, die die Sach- und Rechtslage regelmäßig als schwierig erscheinen lassen.

Auch im Vollstreckungsverfahren sind gerichtliche Entscheidung zu treffen, die schwerwiegend in die Rechte des Verurteilten eingreifen, wie beispielsweise die Überprüfung der weiteren Unterbringung (§ 67 e StGB) oder die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung (§ 66b StGB). In diesen Fällen wird bereits jetzt § 140 StPO analog angewendet. Darüber hinaus sind jedoch weitere Vollstreckungsentscheidungen – wie beispielsweise der Widerruf einer Strafaussetzung zur Bewährung, die Entscheidung über die Aussetzung einer Reststrafe – von so gravierendem Gewicht, dass die Verteidigung des Verurteilten notwendig ist. Weitere Fälle, die nach Auffassung der Strafverteidigervereinigungen in den Bereich der notwendigen Verteidigung einzubeziehen sind, sind im Policy Paper ›Neuordnung der Pflichtverteidigung‹ dargestellt.

### **3. Vorverlegung des Zeitpunkts der Beiordnung**

**In den Fällen notwendiger Verteidigung ist dem Beschuldigten spätestens vor seiner ersten Vernehmung oder Gegenüberstellung ein Verteidiger beizuordnen (sog. Pflichtverteidiger der ersten Stunde, Art. 4 Abs. 5 der PKH Richtlinie).**

Das Erfordernis der frühzeitigen Beiordnung ergibt sich unmittelbar aus Art. 4 Abs. 5 der PKH Richtlinie. Danach ist die Prozesskostenhilfe »unverzüglich und spätestens vor einer Befragung durch die Polizei, eine andere Strafverfolgungsbehörde oder eine Justizbehörde« oder einer Gegenüberstellung sicherzustellen.

### **4. Schaffung von Gleichmäßigkeit und Transparenz bei der Auswahl des Verteidigers**

**Wenn dem Beschuldigten ein Verteidiger beigeordnet wird, den er nicht bezeichnet hat, ist der Verteidiger aus einem bei den Rechtsanwaltskammern geführten elektronischen Verzeichnis auszuwählen, das in einem rollierenden System organisiert ist.**

Im geltenden Recht gibt es außer dem Grundsatz, dass der Beschuldigte vor einer Bestellung regelmäßig anzuhören ist, keinerlei Regeln, wie der Richter die Auswahl des zu bestellenden Verteidigers vorzunehmen hat. Es herrscht insoweit ein freies und ungebundenes Ermessen des Richters. Es gibt auch keinen Einblick in die Bestellungspraxis der Gerichte. Denn es gibt keinerlei verpflichtende Regelungen, nach denen die Justizverwaltungen Auswahlentscheidungen statistisch zu erfassen und zu dokumentieren haben. Diese Abschirmung eines Dunkelfelds richterlicher Vergabeentscheidungen weckt zwangsläufig Misstrauen. Tatsächlich wird in der Praxis von Strafverteidigern wiederholt geargwöhnt, dass die richterliche Auswahlentscheidung nicht oder nicht ausschließlich an den erkennbaren Interessen des Beschuldigten orientiert ist, sondern dass Überlegungen eine Rolle spielen, mit welchen Rechtsanwälten das Verfahren möglichst glatt und unproblematisch geführt werden kann. Es ist daher dringend geboten, das freie Ermessen bei der Auswahl des Pflichtverteidigers einzuhegen, um sicherzustellen, dass die Auswahlentscheidung nicht von Überlegungen bestimmt wird, die nichts mit dem Interesse des Beschuldigten zu tun haben. Dies sollte geschehen, in dem die Rechtsanwaltskammern eine elektronische Liste der Rechtsanwälte führen, die für Pflichtverteidigungen infrage kommen (dazu sogleich), auf welche die Gerichte und die Staatsanwaltschaft Zugriff haben. Diese Liste müsste nach einem rollierenden System in der Art der Hilfsschöffenliste organisiert sein, so dass jeweils der an bereitester Stelle stehende

Rechtsanwalt angefragt werden kann, ob er rechtzeitig zur Verfügung steht. Ist dies nicht der Fall, wird bei dem an nächster Stelle stehenden Rechtsanwalt angefragt. Der Kontakt (-versuch) mit jedem nach diesem System angefragten Rechtsanwalt ist – wie bei der Hilfsschöffenliste – im System zu hinterlegen, damit die Auswahl im Nachhinein nachvollziehbar ist.

## **5. Qualitätsanforderungen**

**In das bei der Rechtsanwaltskammer geführte Verzeichnis werden Rechtsanwälte aufgenommen, die eine Mindestqualifikation haben.**

Allein das bekundete Interesse an der Übernahme von Pflichtverteidigung ist nicht ausreichend, um eine angemessene Qualität der Verteidigung im Sinne des Art. 7 Absatz 1 b) der PKH-Richtlinie zu gewährleisten. Vielmehr sollte jeder Rechtsanwalt, der nicht Fachanwalt für Strafrecht ist, eine jährliche Fortbildung auf dem Gebiet des Straf- und Strafprozessrechts entsprechend § 15 FAO nachweisen. Mit dieser nicht sehr hohen Schwelle sollte eine Mindestqualifikation der auf der Liste geführten Rechtsanwälte gewährleistet sein.

## **6. Auswechslung des beigeordneten Verteidigers**

**Da die Auswahlentscheidung des Beschuldigten oftmals unter schwierigen Bedingungen erfolgt, muss er die Möglichkeit erhalten, den beigeordneten Verteidiger einmal im Verfahren ohne Begründung zu wechseln. Ein entsprechender Antrag ist spätestens eine Woche nach Zustellung der Ladung zur Hauptverhandlung zu stellen.**

Da, wie der Entwurf konzediert, die Auswahl des zu bestellenden Verteidigers häufig unter schwierigen Bedingungen stattfindet (Belastungssituation für den Beschuldigten durch Konfrontation mit dem Tatvorwurf und mit den Strafverfolgungsbehörden, hoher Zeitdruck, keine Möglichkeit zu Nachforschungen oder Beratungen), sind Fehlentscheidungen praktisch vorprogrammiert. Da die konstellativen Faktoren, die solche Fehlentscheidungen ermöglichen, nicht ausgeräumt werden können, muss die Korrektur an anderer Stelle ansetzen, nämlich bei der unter ungünstigen Bedingungen getroffenen Entscheidung. Es muss dem Beschuldigten Gelegenheit gegeben werden, seine Entscheidung zu korrigieren und zwar ohne dass ihm aufgebürdet wird, eine Störung des Vertrauensverhältnisses zu dem beigeordneten Verteidiger darzutun.

## **7. Beiordnung eines zweiten Verteidigers**

**Ein zweiter Pflichtverteidiger ist auf Antrag immer dann beizuordnen, wenn erstinstanzlich vor dem OLG oder vor der großen Strafkammer in der Besetzung mit drei Berufsrichtern (§ 76 Abs. 2 Satz 3 GVG) verhandelt wird.**

Nach der Rechtsprechung ist ein zweiter Pflichtverteidiger zu bestellen, »wenn hierfür wegen des Umfangs oder der Schwierigkeit der Sache ein unabweisbares Bedürfnis besteht«. Wann jedoch ein Verfahren besonders schwierig oder umfangreich ist, wird in der obergerichtlichen Rechtsprechung sehr unterschiedlich beurteilt. Klare Leitlinien beispielsweise dazu, bei wie viel Hauptverhandlungstagen regelmäßig von einem besonderen Umfang der Sache auszugehen ist, haben sich nicht



herausgebildet. Zur Vereinfachung sollte daher die Beiordnung eines zusätzlichen Pflichtverteidigers immer dann erfolgen, wenn erstinstanzlich vor dem Oberlandesgericht (§§ 120, 120 b GVG) oder vor der großen Strafkammer in der Besetzung mit drei Berufsrichtern verhandelt wird (§ 76 Abs. 2 Satz 3 GVG). Diesen Fällen liegt die gesetzgeberische Wertung zugrunde, dass die zu behandelnde Sache besonders schwierig oder umfangreich ist. Es ist deshalb sachgerecht, die Bestellung eines zusätzlichen Pflichtverteidigers mit der gesetzlichen Bewertung bei der erstinstanzlichen Zuständigkeit bzw. der richterlichen Bewertung bei der Gerichtsbesetzung zu synchronisieren. Es ist wenig nachvollziehbar, bei der Beurteilung des Umfangs und der Schwierigkeit der Sache unterschiedliche Maßstäbe bei Gericht und Verteidigung einzusetzen.

Kontakt:

**organisationsbüro** der  
**strafverteidigervereinigungen**

fanny-zobel-str. 11

12435 berlin

[www.strafverteidigertag.de](http://www.strafverteidigertag.de)

[info@strafverteidigertag.de](mailto:info@strafverteidigertag.de)